

BGer 1C_533/2011 vom 1. Juni 2012

Bundesgericht, 2012-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_533_2011

FR: TF 1C_533/2011 du 1 juin 2012

IT: TF 1C_533/2011 del 1 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

X. _____ reichte am 24. November 2011 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2011 ein. Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 teilte sie dem Bundesgericht mit, dass sie die von der Streitsache betroffene Liegenschaft verkauft habe und die Käufer nicht in den Rechtsstreit eintreten möchten. Sie beantragt deshalb, den Prozess als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem Schreiben vom 30. Mai 2012 sinngemäss den Rückzug der Beschwerde erklärt. Das Verfahren ist somit als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1-3 BGG). Diese hat den privaten Beschwerdegegnern eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.